

<p style="text-align: center;"><b>Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 2. Mai 2005</b> (Nds. GVBl. S. 139; SVBl. S. 299), <i>geändert durch Verordnung vom 15. November 2012</i> (Nds. GVBl. S. 457; SVBl. S. 600), <i>geändert durch Verordnung vom 01. November 2018</i> (Nds. GVBl. S. 232, SVBl. S. 706) - VORIS 22410 -</p>	<p style="text-align: center;"><b>Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)</b></p> <p style="text-align: center;">RdErl. d. MK v. 2.5.2005 - 33-83216 (SVBl. S. 305, ber. 2006 S. 285), <i>geändert durch RdErl v. 15.11.2012 - 33-83216 (SVBl. 2013 S. 5, ber. S. 177), geändert durch RdErl. v. 1.11.2018 (SVBl. S. 707)</i> -VORIS 22410 -</p>
<p>Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 141 Abs. 1 Satz 1 und des § 60 Abs. 1 Nr. <b>5 und Abs. 4</b> des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel <b>15</b> des Gesetzes vom <b>16. Mai 2018</b> (Nds. GVBl. S. <b>66</b>), wird verordnet:</p>	<p>Bezug:</p> <p>a) Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139; SVBl. S. 299), <b>zuletzt</b> geändert durch Verordnung vom <b>01. November 2018</b> (Nds. GVBl. S. 232, SVBl. S. 706) – VORIS 22410</p> <p>b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (SVBl. S. 305, ber. 2006 S. 285), <b>geändert durch RdErl. v. 15.11.2012</b> (SVBl 2013 S. 5, ber. S. 177- VORIS 22410 -</p> <p>Zur Durchführung der Bezugsverordnung zu a wird Folgendes bestimmt:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> Aufnahme in die Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule, Abschlüsse</p> <p>(1) Die Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule umfasst die <b>vier Schulhalbjahre des 12. und des 13. Schuljahrgangs</b>.</p> <p>(2) <b>Zum Besuch der Qualifikationsphase ist berechtigt, wer am Ende des 11. Schuljahrgangs in den Pflicht- und den Wahlpflichtfächern, darunter in zwei Pflichtfremdsprachen, nach dem Beurteilungsmaßstab nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen einen Durchschnittsnotenwert von nicht schlechter als 3,0 erreicht hat.</b></p>	<p><b>1 - Zu § 1</b></p> <p><b>1.1</b> Die Mindestleistungen nach Absatz 2 beziehen sich auf die Endnoten nach <b>§ 40 Abs. 2 Nr. 3 und den Schülerkreis nach § 45 Abs. 3</b> der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) in der jeweils geltenden Fassung. <b>Die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase ist der Schulbehörde durch die Schule anzuzeigen.</b></p> <p><b>1.2</b> Die allgemeine Hochschulreife wird durch Leistungsnachweise in der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen erworben.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>(3) <sup>1</sup>Am Ende der Qualifikationsphase kann mit dem Bestehen der Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife erworben werden. <sup>2</sup>Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann die Fachhochschulreife erwerben, und zwar den schulischen Teil nach Maßgabe des § 16 und den berufsbezogenen Teil durch ein einjähriges berufsbezogenes Praktikum oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung.</p> <p>(4) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in der Qualifikationsphase regelmäßig am Unterricht teilgenommen und in keinem Prüfungsfach in den beiden letzten Schulhalbjahren 0 Punkte erreicht hat.</p>	<p><b>1.3</b> Für die Anerkennung als berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife sind die Regelungen des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) und der Nr. 1 – Zu § 1 der Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase der Freien Waldorfschulen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung in den vier Schulhalbjahren des 12. und des 13. Schuljahrgangs erfüllen können. <sup>2</sup>Der Unterricht wird in Kern-, Ergänzungs- und Wahlfächern erteilt. <sup>3</sup>Die Kennzeichnung der Fächer als Kern-, Ergänzungs- und Wahlfächer sowie die Belegungsverpflichtungen nach Wochenstunden und Schulhalbjahren ergeben sich aus der Anlage 1. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot an Fächern besteht nicht. <sup>5</sup>Der Unterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt, die thematisch bestimmt sind. <sup>6</sup>In den Schulhalbjahren müssen die Schülerinnen und Schüler durchschnittlich mindestens 28 Wochenstunden Pflichtunterricht belegen können.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Den 13. Schuljahrgang kann besuchen, wer am Ende des 12. Schuljahrgangs in den Fächern nach § 1 Abs. 2 jeweils mindestens 5 Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Den 13. Schuljahrgang kann auch besuchen, wer die Mindestanforderungen in nur einem Fach unterschreitet, aber in diesem Fach mindestens 1 Punkt erreicht hat. <sup>3</sup>Den 13. Schuljahrgang kann ferner besuchen, wer</p> <p>1. in höchstens zwei Fächern mindestens 1 Punkt erreicht hat und diese Bewertungen jeweils in einem Ausgleichsfach in</p>	<p><b>2 - Zu § 2</b></p> <p><b>2.1</b> Dem Unterricht liegen die entsprechenden Kerncurricula für das Gymnasium zugrunde. Bei der Umsetzung der fachbezogenen Kerncurricula in die schuleigenen Fachcurricula werden die wesentlichen Gesichtspunkte der Waldorfpädagogik berücksichtigt.</p> <p><b>2.2</b> Aus Gründen der fachspezifischen Unterrichtsversorgung kann der Unterricht auf erhöhtem und auf grundlegendem Anforderungsniveau abweichend vom Regelfall in einer Lerngruppe gemeinsam erteilt werden.</p> <p><b>2.3</b> Die Schulbehörde kann den Unterricht in der Qualifikationsphase überprüfen und dazu im Einzelfall Aufgaben für schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) stellen und sich Klausuren zur Beurteilung vorlegen lassen.</p> <p><b>2.4</b> In den Prüfungsfächern nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 werden in der Qualifikationsphase insgesamt vier Klausuren geschrieben, die Klausuren der schriftlichen Abiturprüfung bleiben dabei unberücksichtigt. In den übrigen Fächern nach Anlage 1 werden in der Qualifikationsphase insgesamt drei Klausuren geschrieben, dabei kann an die Stelle einer Klausur eine praktische Leistungskontrolle treten, die bewertet wird. In den künstlerischen Fächern kann eine fachpraktische Aufgabe ohne schriftlichen Aufgabenteil an die Stelle einer Klausur treten.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>der Weise ausgleicht, dass im Durchschnitt der Bewertungen in dem Fach und dem Ausgleichsfach jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden, oder</p> <p>2. in höchstens einem Fach 0 Punkte und in einem Ausgleichsfach mindestens 10 Punkte oder in zwei Ausgleichsfächern jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.</p> <p><sup>4</sup>Die Bewertungen in den Pflichtfremdsprachen sowie in den Fächern Deutsch und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wer am Ende des 12. Schuljahrgangs die Qualifikationsphase verlässt, erwirbt mit dem Abgangszeugnis den Erweiterten Sekundarabschluss I, wenn die Voraussetzungen für den Besuch des 13. Schuljahrgangs nach Absatz 2 erfüllt sind. <sup>2</sup>Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird mit dem Abgangszeugnis der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erworben, wenn der Besuch des 13. Schuljahrgangs wegen nicht ausreichender Leistungen in der zweiten Pflichtfremdsprache nicht erfolgen konnte. <sup>3</sup>Ist der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss nicht erworben worden, so wird mit dem Abgangszeugnis der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss erworben. <sup>4</sup>Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der 12. Schuljahrgang vorzeitig verlassen wird.</p>	<p><b>2.5</b> Für das Zeugnis am Ende des 12. Schuljahrgangs in der Qualifikationsphase ist das Muster nach <b>Anlage 1</b> zu verwenden.</p> <p><b>2.6</b> Der Gleichstellungsvermerk auf dem Abgangszeugnis nach Absatz 3 lautet: „Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I / dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss / dem Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I – Realschulabschluss / Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss“. Der entsprechende Abschluss ist von der Schule einzusetzen. Für das Abgangszeugnis ist das Muster nach <b>Anlage 2</b> zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;">Prüfungsfächer und Aufgabenfelder in der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Fächer sind nach der <b>Anlage 2</b> für die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen und nach der <b>Anlage 3</b> für die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld A),</li> <li>2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld B) und</li> <li>3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld C)</li> </ol> <p>zugeordnet. <sup>2</sup>Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.</p>	<p><b>3 - Zu § 3</b></p> <p><b>3.1</b> In den drei schriftlichen Prüfungsfächern nach Absatz 4 Nr. 4 sind <b>Kenntnisse auf erhöhtem Anforderungsniveau</b>, in dem weiteren schriftlichen Prüfungsfach nach Absatz 4 sowie in den mündlichen Prüfungsfächern nach Absatz 5 und den Fächern nach Absatz 6 <b>Kenntnisse auf grundlegendem Anforderungsniveau</b> nachzuweisen.</p> <p><b>3.2</b> An Freien Waldorfschulen muss es sich bei den beiden Fremdsprachen um eine mindestens ab dem 7.Schuljahrgang betriebene erste Pflichtfremdsprache und eine mindestens ab dem 9. Schuljahrgang betriebene zweite Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache handeln.</p>

(2) <sup>1</sup>Für die Abiturprüfung sind acht Prüfungsfächer zu wählen. <sup>2</sup>Die Fächer können nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 und 7 sowie der Anlagen 2 und 3 gewählt werden, an Freien Waldorfschulen im Rahmen des Angebots der Schule. <sup>3</sup>Die oberste Schulbehörde kann den Fächerkatalog einschränken oder um solche Fächer erweitern, die auch an Gymnasien oder Beruflichen Gymnasien als Prüfungsfächer zugelassen werden können.

(3) Unter den acht Prüfungsfächern müssen die Fächer Deutsch, zwei Fremdsprachen, Geschichte oder Politik-Wirtschaft oder Erdkunde, Mathematik und eine Naturwissenschaft sein.

(4) <sup>1</sup>In der schriftlichen Abiturprüfung hat der Prüfling in vier Fächern, darunter den Fächern nach Satz 2 Nr. 4, je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. <sup>2</sup>Unter den schriftlichen Prüfungsfächern müssen sein

1. mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld,
2. Deutsch oder eine Fremdsprache,
3. Mathematik und
4. drei Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau, unter denen zwei der Fächer Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein müssen.

(5) <sup>1</sup>In den vier Prüfungsfächern der Abiturprüfung, in denen keine schriftliche Prüfung abzulegen ist, wird eine mündliche Prüfung abgenommen. <sup>2</sup>Diese Fächer sind Prüfungsfächer mit grundlegendem Anforderungsniveau; unter ihnen müssen sich die Fächer nach Absatz 3 befinden, in denen nicht schriftlich geprüft wird.

(6) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 5 können an Freien Waldorfschulen die mündlichen Prüfungsleistungen im 7. und 8. Prüfungsfach nach Entscheidung der Schulbehörde auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch zwei Unterrichtsleistungen aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ersetzt werden, jedoch nicht in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik. <sup>2</sup>Die Unterrichtsleistungen können auch in Fächern erbracht worden sein, die zweistündig unterrichtet worden sind.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>(7) An Freien Waldorfschulen können als Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau nur Fächer gewählt werden, die in der Qualifikationsphase durchschnittlich fünfstündig unterrichtet werden, und als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau nur Fächer, die in der Qualifikationsphase durchschnittlich dreistündig unterrichtet werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;">Durchführung der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen, Leistungsbewertung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Abiturprüfung findet an Freien Waldorfschulen am Ende des <b>vierten</b> Schulhalbjahres der Qualifikationsphase statt. <sup>2</sup>Die Zulassung ist bei der Schulbehörde zu beantragen; über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten für die Durchführung der Abiturprüfung die §§ 20 bis 25 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im <b>Beruflichen Gymnasium</b>, im Abendgymnasium und im Kolleg (<b>AVO-GO-BAK</b>) entsprechend. <sup>2</sup>Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>4 - Zu § 4</b></p> <p><b>4.1</b> Für die Termingestaltung <b>und die Durchführung der Abiturprüfung gelten die Ergänzenden Bestimmungen zur AVO-GOBAK entsprechend.</b></p> <p><b>4.2</b> Der Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase ist für den Prüfungstermin im laufenden Schuljahr bis zum <b>15. März</b> zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Liste der Prüfungsfächer für die schriftliche und die mündliche Prüfung;</li> <li>b) eine Erklärung, ob und ggf. wie oft bereits eine Zulassung zur Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen nicht erfolgt ist;</li> <li>c) Angabe, in welchen beiden Fächern die Schulhalbjahresergebnisse gem. § 3 Abs. 6 angerechnet werden sollen;</li> <li>d) Angabe, ob eine besondere Lernleistung nach § 11 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll.</li> </ul> <p><b>4.3</b> Die Anträge werden von der Schule der zuständigen Schulbehörde gesammelt vorgelegt. Ihnen sind Angaben über den schulischen Werdegang der Schülerinnen und Schüler sowie über Art, Umfang und Inhalt der Vorbereitung beizufügen.</p> <p><b>4.4</b> Den Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen teilt die zuständige Schulbehörde durch die Leitung der Schule die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.</p>
	<p><b>5 - Zu § 5</b></p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> Durchführung der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p> <p>(1) Nichtschülerinnen und Nichtschüler können durch die Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife erwerben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für die Prüfung ist die Schulbehörde zuständig. <sup>2</sup>Die oberste Schulbehörde kann in Einzelfällen eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler bedarf der Zulassung; sie ist bei der Schulbehörde zu beantragen. <sup>2</sup>Die Schulbehörde entscheidet über den Prüfungsort. <sup>3</sup>Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.</p> <p>(4) Nichtschülerinnen und Nichtschülern werden zur Abiturprüfung zugelassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weder ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen noch die Ablegung einer Abiturprüfung oder einer entsprechenden Prüfung mehr als einmal erfolglos versucht haben,</li> <li>2. seit mindestens zwölf Monaten vor Antragstellung mit Hauptwohnung in Niedersachsen gemeldet sind oder dort einen festen Arbeitsplatz haben und an Kursen zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung in Einrichtungen oder Ausbildungsstätten oder an Fernlehrgängen teilgenommen haben,</li> <li>3. das 19. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der schriftlichen Abiturprüfung vollendet haben und</li> <li>4. in dem der Prüfung vorausgegangenem <b>Kalenderjahr</b> nicht Schülerin oder Schüler eines Gymnasiums, einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, eines Abendgymnasiums, eines Kollegs oder eines <b>Beruflichen Gymnasiums</b> gewesen sind.</li> </ol> <p>(5) Die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler findet zum jeweils nächsten Prüfungstermin nach der Zulassung zur Prüfung statt.</p> <p>(6) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p><b>5.1</b> Der Unterricht in niedersächsischen Einrichtungen oder Ausbildungsstätten muss</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG) in der jeweils geltenden Fassung als förderungsberechtigt anerkannt sein oder</li> <li>b) nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt sein.</li> </ol> <p><b>5.2</b> Der Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler für den jeweils nächsten Prüfungstermin ist bis zum 1. Februar eines jeden Jahres schriftlich bei der <b>Niedersächsischen</b> Landesschulbehörde zu stellen; der Termin ist Ausschlussstermin. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine Erklärung über die gewählten Prüfungsfächer für die schriftliche und die mündliche Prüfung,</li> <li>b) eine Erklärung, dass bisher kein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben wurde,</li> <li>c) eine Erklärung, ob und ggf. wie oft bereits eine Abiturprüfung an öffentlichen oder in freier Trägerschaft stehenden Schulen eine Nichtschülerabiturprüfung oder eine Prüfung für den Erwerb einer fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung nicht bestanden wurde; über nicht bestandene Prüfungen sind Bescheinigungen beizufügen,</li> <li>d) ein vollständiger Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und - falls gegeben - beruflichen Werdegangs,</li> <li>e) beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien aller Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen,</li> <li>f) Angaben über die Art und den Umfang der Vorbereitung und der besonderen Beschäftigung mit einzelnen Themen,</li> <li>g) ein Nachweis über die <b>regelmäßige</b> Teilnahme am Unterricht nach Nr. 5.1,</li> <li>h) eine Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde.</li> </ol> <p><b>5.3</b> Die Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern können von den Trägern nach Nr. 5.1 gesammelt vorgelegt werden.</p>



Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	<p><b>5.4</b> Den Bewerberinnen und den Bewerbern der Nichtschülerabiturprüfung teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Entscheidung schriftlich mit; die Ablehnung der Zulassung zur Abiturprüfung ist schriftlich zu begründen; die Zulassung oder Ablehnung kann auch über den Träger nach Nr. 5.1 gesammelt schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p><b>5.5</b> Fernlehrgangsteilnehmerinnen oder -teilnehmer richten den Zulassungsantrag direkt an die Schulbehörde. Dem Zulassungsantrag ist ein nach Prüfungsfächern gegliederter Bericht über die Leistungsentwicklung der Bewerberinnen oder der Bewerber und deren letzten Leistungsstand beizufügen. In dem Bericht sollen diejenigen Gebiete hervorgehoben werden, mit denen sie sich eingehend und mit besonderem Interesse beschäftigt haben.</p> <p><b>5.6</b> Bis zu vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (1. Klausur) kann der Prüfling von der Teilnahme an der Nichtschülerabiturprüfung zurücktreten. Mit der Rücktrittserklärung erlischt die Zulassung. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich mit Begründung erfolgen und der Niedersächsischen Landes Schulbehörde spätestens vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung (1. Klausur) vorliegen. Erfolgt der Rücktritt nicht rechtzeitig, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> Prüfungskommission</p> <p>(1) Die Durchführung der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler obliegt Prüfungskommissionen, die von der Schulbehörde berufen werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission muss</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Befähigung für <b>das Lehramt an Gymnasien</b> besitzen und</li> <li>2. schulfachliche Dezernentin oder schulfachlicher Dezernent der Schulbehörde oder Schulleiterin oder Schulleiter eines Gymnasiums, einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, eines Abendgymnasiums, eines Kollegs oder eines <b>Beruflichen Gymnasiums</b> sein.</li> </ol>	<p><b>6 - Zu § 6</b></p> <p><b>6.1</b> Die Prüfungskommission kann bis auf Widerruf berufen werden.</p> <p><b>6.2</b> Bei der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen kann die Schule für die Bestellung der beiden weiteren Mitglieder der Prüfungskommission Vorschläge machen.</p> <p><b>6.3</b> Die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist bei der von der Schulbehörde bestimmten Schule abzulegen.</p> <p><b>6.4</b> Soweit die Termine nicht durch die oberste Schulbehörde vorgegeben werden, setzt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission im Benehmen mit der an der Prüfung beteiligten Leitung der Freien Waldorfschule und nach Absprache mit der Schulbehörde die Termine für die Abiturprüfung fest;</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p><sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 und 5 bis 7 <b>AVO-GOBAK</b> entsprechend.</p>	<p>dieses gilt auch für die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler.</p> <p><b>6.5</b> Den Schülerinnen und Schülern an Freien Waldorfschulen werden Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission durch die Leitung der Schule bekannt gegeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.</p> <p><b>6.6</b> Die Bekanntgabe der Abiturprüfungstermine, die nicht durch die oberste Schulbehörde vorgegeben werden, sowie der Ort für die Abiturprüfung erfolgt für Bewerberinnen und Bewerber von Kursen nach Nr. 5.1 an den entsprechenden Träger spätestens vier, für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich durch das vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.</p> <p><b>6.7</b> Die Prüfungskommission kann von der Schulbehörde beauftragt werden, die Abiturprüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer durchzuführen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> Fachprüfungsausschüsse</p> <p>(1) Für jeden Prüfling wird in jedem Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuss entsprechend § 6 Abs. 1 und 2 <b>AVO-GOBAK</b> gebildet.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission berufen. <sup>2</sup>Angehörige des Prüflings dürfen nicht zum Mitglied des Fachprüfungsausschusses berufen werden. <sup>3</sup>Bei der Abiturprüfung an einer Freien Waldorfschule können in Abstimmung mit der Schulbehörde außer den Lehrkräften der Schule auch Lehrkräfte anderer Schulen oder Fachberaterinnen oder Fachberater bei der Schulbehörde als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse berufen werden. <sup>4</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse müssen die Befähigung für <b>das Lehramt an Gymnasien</b> und in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg, im <b>Beruflichen Gymnasium</b> oder in der Qualifikationsphase an einer Freien Waldorfschule das betreffende Fach unterrichtet haben. <sup>5</sup>Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann Ausnahmen von Satz 4 für</p>	<p><b>7 - Zu § 7</b></p> <p><b>7.1</b> Bei der Prüfung von Bewerberinnen oder Bewerbern, die in Kursen in niedersächsischen Einrichtungen oder Ausbildungsstätten nach Nr. 5.1 vorbereitet wurden, können entsprechende Lehrkräfte als stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglieder in Fachprüfungsausschüsse bei der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler berufen werden, wenn sie die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach besitzen und über längere Unterrichtserfahrung in diesem Fach verfügen.</p>



Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>eines der Mitglieder im Fachprüfungsausschuss zulassen, das nicht den Vorsitz hat.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Schriftliche Abiturprüfung</p> <p>(1) <sup>1</sup>In den vier Fächern der schriftlichen Abiturprüfung hat der Prüfling je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen; für die Prüfung werden grundsätzlich landesweit einheitliche Aufgaben gestellt. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die §§ 9 und 13 <b>AVO-GOBAK</b> entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben sind so zu gestalten, dass die in der Vorbereitung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen werden können. <sup>2</sup>Bei Nichtschülerinnen und Nichtschülern können Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Berufsleben bei der Aufgabenstellung berücksichtigt werden.</p>	<p><b>8 - Zu § 8</b></p> <p><b>8.1 Prüfungsaufgaben und Bewertung richten sich nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Englisch, fortgeführte Fremdsprache Französisch sowie Mathematik und nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung in den übrigen Fächern.</b></p> <p><b>8.2</b> Für die schriftliche Abiturprüfung gelten die Nrn. 2.1, 2.2 sowie 8, 9, 11 und 13 <b>EB-AVO-GOBAK</b> entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p><b>8.3</b> Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben in den schriftlichen Prüfungsfächern <b>mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung können von der Niedersächsischen Schulbehörde benannte Schulen gebeten werden</b>, der obersten Schulbehörde Aufgabenvorschläge bis zu einem von ihr bestimmten Termin <b>vorzulegen</b>.</p> <p><b>8.4</b> Bei der schriftlichen Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann die oberste Schulbehörde aus dem Kreis der stimmberechtigten Fachprüfungsausschussmitglieder Vorschläge für die Prüfungsaufgaben bis zu einem von ihr bestimmten Termin anfordern.</p> <p><b>8.5</b> Die korrigierten schriftlichen Arbeiten sind dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission <b>rechtzeitig</b> vor Beginn der mündlichen Prüfungen zuzuleiten.</p> <p><b>8.6</b> Bei Beginn eines jeden Teils einer Prüfung für Nichtschülerinnen und -schüler hat der Prüfling sich durch einen amtlichen Personalausweis auszuweisen. Die Überprüfung der Identität des Prüflings ist aktenkundig zu machen; andere geeignete Identitätsprüfungen können durch den Träger nach Nr. 5.1 vorgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p>	<p><b>9 – Zu § 9</b></p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p><sup>1</sup>Nichtschülerinnen und Nichtschüler werden von der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie in der schriftlichen Prüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, mindestens 5 Punkte und</li> <li>2. in zwei weiteren Prüfungsfächern jeweils mindestens 1 Punkt</li> </ol> <p>erreicht haben. <sup>2</sup>Anderenfalls bricht die Prüfungskommission die Abiturprüfung ab und erklärt sie nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden.</p>	<p><b>9.1</b> <b>Rechtzeitig</b> vor dem Beginn der mündlichen Prüfungen trifft die Prüfungskommission die erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse.</p> <p><b>9.2</b> Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt Nr. 14.3 <b>EB-AVO-GOBAK</b> entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfungskommission beschließt nach den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung, ob und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung ein Prüfling zusätzlich zu den Prüfungsfächern nach § 3 Abs. 5 mündlich geprüft wird; § 13 Abs. 1 <b>AVO-GOBAK</b> gilt entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission hat auf schriftlichen Antrag eines Prüflings eine zusätzliche mündliche Prüfung in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsfächern anzusetzen. <sup>2</sup>Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gilt Satz 1 nur dann, wenn sie zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.</p> <p>(3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt <b>§ 10 Abs. 1 und 3 bis 5 AVO-GOBAK</b> entsprechend.</p> <p>(4) <b>Stellt die Prüfungskommission nach dem Ergebnis einer mündlichen Prüfung fest, dass die Abiturprüfung nicht mehr bestanden werden kann und auch die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht mehr erfüllt werden können, so bricht die Prüfungskommission die Abiturprüfung ab und erklärt sie für nicht bestanden.</b></p>	<p><b>10 - Zu § 10</b></p> <p><b>10.1</b> Die Prüfungskommission setzt für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen in einem schriftlichen Prüfungsfach eine zusätzliche mündliche Prüfung an, wenn die Bewertung der schriftlichen Arbeit deutlich vom Mittelwert der beiden Schulhalbjahresergebnisse in dem betreffenden Fach aus der Qualifikationsphase abweicht. Auch in anderen Fällen, insbesondere bei einem uneinheitlichen Leistungsbild, kann sie eine mündliche Prüfung anordnen. Die Mitteilung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Schule spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern.</p> <p><b>10.2</b> Die Prüfungskommission setzt bei der Nichtschülerabiturprüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach eine zusätzliche mündliche Prüfung an, wenn die Bewertung der schriftlichen Arbeit unter 5 Punkten liegt. Sie kann auch in anderen begründeten Fällen eine mündliche Prüfung anordnen; die Begründung ist schriftlich niederzulegen.</p> <p><b>10.3</b> Der Termin, bis zu dem die Anträge nach Absatz 2 eingehen müssen, soll mindestens zwei Werktage nach der Mitteilung nach Absatz 1 liegen.</p> <p><b>10.4</b> Die mündlichen Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sind spätestens vier Monate nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen zu beenden.</p> <p><b>10.5</b> In der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten geprüft</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	<p>werden. Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit; sie dauert in der Regel 20 Minuten.</p> <p><b>10.6</b> Spätestens am Tage vor der mündlichen Prüfung sind dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission die Aufgaben der mündlichen Prüfung von der Prüferin oder von dem Prüfer vorzulegen.</p> <p><b>10.7</b> Nach Anhörung der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Themen der mündlichen Prüfung abändern.</p> <p><b>10.8</b> Nr. 8.1 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen</p> <p>In der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen kann im Rahmen der schriftlichen Prüfung zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht werden; § 11 AVO-GOBAK ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p><b>11 - Zu § 11</b></p> <p><b>11.1</b> Nr. 11 <b>EB-AVO-GOBAK</b> gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> Zuhörerinnen und Zuhörer</p> <p><sup>1</sup>Bei einer mündlichen Prüfung soll die oder der Prüfungsvorsitzende als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Freien Waldorfschule oder des Trägers der Vorbereitungseinrichtung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2,</li> <li>2. je ein Mitglied des Schulelternrats und der Schülervvertretung an der Freien Waldorfschule,</li> <li>3. bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des 12. Schuljahrgangs der Freien Waldorfschule oder bis zu zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eines Kurses oder Lehrgangs nach § 5 Abs. 4 Nr. 2, die noch nicht zu einer Abiturprüfung zugelassen worden sind,</li> <li>4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Der Prüfling kann verlangen, dass an einer mündlichen Prüfung keine Personen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 teilnehmen. <sup>3</sup>Zuhörer nach</p>	<p><b>12 - Zu § 12</b></p> <p>-</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>Satz 1 Nrn. 1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p>Ergebnisse der Prüfungen, Gesamtpunktzahl</p> <p>(1) Die Gesamtpunktzahl der Abiturprüfung ergibt sich durch Addition der nach den Absätzen 2 bis 4 erreichten Punktzahlen in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung.</p> <p>(2) Die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden mit einer Punktzahl bewertet und ergeben wie folgt das Ergebnis in dem Prüfungsfach:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Punktzahlen in den drei Prüfungsfächern nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 werden jeweils mit 12 multipliziert.</li> <li>2. In dem weiteren schriftlichen Prüfungsfach wird die Punktzahl mit 8 multipliziert.</li> <li>3. In einem Fach, in dem auch mündlich geprüft wird, werden die Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung abweichend von Nummer 1 jeweils mit 6 und abweichend von Nummer 2 jeweils mit 4 multipliziert.</li> </ol> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 werden bei der zusätzlichen Einbringung einer besonderen Lernleistung die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen wie folgt für die Gesamtpunktzahl berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Punktzahlen in den drei Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 1 werden jeweils mit 11, die Punktzahl in dem Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 2 mit 7 und die Punktzahl in der besonderen Lernleistung mit 4 multipliziert.</li> <li>2. In einem Fach, in dem auch mündlich geprüft wird, werden abweichend von Nummer 1 die Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in den drei Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 1 jeweils mit 5,5 und in dem Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 2 jeweils mit 3,5 multipliziert; tritt in dem Gesamtergebnis für ein Fach ein Punktwert mit einer Dezimalstelle auf, so ist mathematisch zu runden.</li> </ol>	<p><b>13 – Zu § 13</b></p> <p>-</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>(4) Die in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 5 erbrachten Leistungen werden mit einer Punktzahl bewertet und jeweils mit 4 multipliziert.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung</p> <p>(1) Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der einzelnen Prüfungen die Gesamtpunktzahl fest und errechnet daraus gemäß der <b>Anlage 4</b> die Durchschnittsnote.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in keinem der acht Prüfungsfächer 0 Punkte,</li> <li>2. in mindestens zwei Fächern der schriftlichen Prüfung, darunter in einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung,</li> <li>3. in den vier Fächern der schriftlichen Prüfung und gegebenenfalls der besonderen Lernleistung nach § 11 insgesamt mindestens 220 Punkte gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 und</li> <li>4. in mindestens zwei Fächern der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung und in den vier Fächern der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 80 Punkte gemäß § 13 Abs. 2 oder 3</li> </ol> <p>erreicht hat. <sup>2</sup>Im Fall von § 3 Abs. 6 treten an die Stelle der Prüfungsleistungen die Unterrichtsleistungen aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase.</p> <p>(3) Für die Feststellung und Bekanntgabe des Abiturergebnisses gilt § 14 Abs. 2 und 3 <b>AVO-GOB</b> entsprechend.</p>	<p><b>14 – Zu § 14</b></p> <p><b>14.1</b> Bei Nichtbestehen der Prüfung gibt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission dem Prüfling auch die Gründe mündlich bekannt, die zu dem negativen Gesamtergebnis geführt haben. Außerdem erfolgt ein Bescheid, in dem die Punktwertung der einzelnen Prüfungsergebnisse mitgeteilt wird. <b>Eine Rechtsbehelfsbelehrung entfällt.</b></p> <p>An Freien Waldorfschulen sind auch bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife</p> <p>(1) Wer die Abiturprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wer die Abiturprüfung an der Freien Waldorfschule nicht bestanden hat und die Schule</p>	<p><b>15 - zu § 15</b></p> <p><b>15.1</b> Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach <b>Anlage 3a oder 3b</b>. Wer die Abiturprüfung nicht bestanden, jedoch den schulischen Teil der Fachhochschulreife er-</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren erreichten Leistungsbewertungen. <sup>2</sup>Wer die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung.</p> <p>(3) Eine mit mindestens 5 Punkten abgeschlossene Prüfung in Latein und Griechisch wird auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder auf dem Abgangszeugnis bescheinigt.</p>	<p>worben hat, erhält darüber eine Bescheinigung nach Nr. 16.1. Bei nicht bestandener <b>Abiturprüfung</b> und nicht erworbenem schulischen Teil der Fachhochschulreife wird <b>eine Bescheinigung</b> nach <b>Anlage 4a oder 4b</b> ausgestellt. <b>An der Freien Waldorfschule werden die Zeugnisse und die Bescheinigungen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Niedersächsischen Schulbehörde versehen. Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler werden die Zeugnisse und die Bescheinigungen mit dem Kopfbogen und Dienstsiegel der Niedersächsischen Landesschulbehörde ausgestellt und vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterschrieben. Die Zeugnisse und die Bescheinigung tragen das Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses. Eine Zweitausfertigung verbleibt an der Schule.</b></p> <p><b>15.2</b> Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder auf der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder auf dem Abgangszeugnis wird die nach <b>Anlage 5</b> erfolgreich abgeschlossene Prüfung in Latein und Griechisch als Kleines Latinum, Latinum, Großes Latinum oder als Graecum bescheinigt.</p> <p><b>15.3</b> Die zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums nachzuweisenden Kenntnisse ergeben sich aus den <b>Kerncurricula</b> und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung im Lande Niedersachsen für die Fächer Latein und Griechisch.</p> <p><b>15.4</b> Nr. 26.3 <b>EB-AVO-GOBAC</b> gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Wer am schriftlichen und mündlichen Teil der Abiturprüfung an der Freien Waldorfschule oder für Nichtschülerinnen und Nichtschüler teilgenommen, die Abiturprüfung aber nicht bestanden hat, hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben und erhält darüber auf Verlangen eine Bescheinigung, wenn in der nicht bestandenen Abiturprüfung</p>	<p><b>16 - Zu § 16</b></p> <p><b>16.1</b> Die Prüfungskommission stellt den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife fest. Eine Bescheinigung nach dem Muster gemäß <b>Anlage 6a oder 6b</b> erteilt die Schulbehörde.</p> <p><b>16.2</b> Die Fachhochschulreife nach § 18 AVO-GOBAC wird auf Antrag bei der Schulbehörde zuerkannt. Für das Zeugnis ist das Muster nach <b>Anlage 7</b> zu verwenden. Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote des</p>



Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>1. in sieben Fächern, darunter in Deutsch, einer Pflichtfremdsprache, Geschichte oder Politik-Wirtschaft oder Erdkunde, Mathematik und einer Naturwissenschaft, insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung und</p> <p>2. in einer Pflichtfremdsprache, in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer Naturwissenschaft insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung</p> <p>erreicht worden sind. <sup>2</sup>Unter den sieben Fächern darf kein Fach mit 0 Punkten und dürfen höchstens drei Fächer mit weniger als 5 Punkten, darunter höchstens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau, bewertet worden sein. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach <b>Anlage 5</b> in eine Durchschnittsnote umgerechnet.</p>	<p>schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß Anlage 6a oder 6b einzutragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Wiederholung der Abiturprüfung</p> <p><sup>1</sup>Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so kann er diese einmal wiederholen. <sup>2</sup>Prüfungsteile der ersten Prüfung werden nicht angerechnet. <sup>3</sup>An Freien Waldorfschulen ist <b>das zweite Schuljahr der</b> Qualifikationsphase zu wiederholen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt § 19 Abs. 2 <b>AVO-GOBAK</b> entsprechend.</p>	<p><b>17 - Zu § 17</b></p> <p>-</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Übergangsregelungen</p> <p>(1) § 3 Abs. 2 und 7 und die Regelung zur Stündigkeit der Prüfungsfächer in der Anlage 1 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung finden erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Jahr oder im Schuljahr 2020/2021 das zweite Jahr der Qualifikationsphase besuchen.</p> <p>(2) § 16 Abs. 1 Satz 2 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung findet erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 an der Abiturprüfung teilgenommen, sie aber nicht bestanden haben und die Schule verlassen.</p>	<p><b>18 - Zu § 18</b></p> <p>-</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>(3) Anlage 2 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung findet erstmals Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 das erste Jahr der Qualifikationsphase besuchen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.</p>	<p><b>19 – Zu § 19</b></p> <p>Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.8.2018 in Kraft.</p>

**Anlage 1**

(zu § 2 Abs. 1 Satz 3)

**Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule:  
Unterrichtsfächer und Belegungsverpflichtungen**

	Fächer	Wochenstunden <sup>1)</sup>	Schulhalbjahre
Kernfächer	Deutsch	3	4
	fortgeführte Pflichtfremdsprache	3	4
	Mathematik	3	4
Ergänzungsfächer	weitere Pflichtfremdsprache	3	4
	Geschichte oder Politik-Wirtschaft oder Erdkunde	3	4
	eine Naturwissenschaft	3	4
Wahlfächer	mindestens zwei weitere Fächer nach der Anlage 2 <sup>2)</sup>	2	4
		2	4

<sup>1)</sup> Die Belegungsverpflichtung beträgt durchschnittlich fünf Wochenstunden, wenn das Fach als Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt worden ist. Die Belegungsverpflichtung beträgt durchschnittlich drei Wochenstunden, wenn das Fach als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau gewählt worden ist (§ 3 Abs. 7).

<sup>2)</sup> Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Es dürfen nur Fächer angeboten werden, die als Unterrichtsfach an der Schule schulbehördlich genehmigt worden sind.

**Anlage 2**

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 ~~und Abs. 2 Satz 3~~)

**Freie Waldorfschulen:  
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch <sup>1)</sup>	X	X
	Latein <sup>1)</sup>	X	X
	Griechisch <sup>1)</sup>	X	X
	Russisch <sup>1)</sup>	X	X
	Spanisch <sup>1)</sup>	X	X
	weitere Fremdsprachen <sup>2)</sup>	X	X
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	Darstellendes Spiel <sup>2)</sup>	–	X <sup>3)</sup>
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Rechtswissenschaften <sup>2)</sup>	X	X
	Philosophie <sup>2)</sup>	X	X
	Pädagogik <sup>2)</sup>	X	X
	Psychologie <sup>2)</sup>	X	X
	Wirtschaftslehre <sup>2)</sup>	X	X
	Religion	X	X
	Werte und Normen <sup>2)</sup>	–	X
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik <sup>2)</sup>	X	X
	Sport	-	X <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Wenn dieses Fach im Sekundarbereich I als Pflicht- oder Wahlpflichtfach belegt worden ist.

<sup>2)</sup> Wenn dieses Fach an der Schule als Prüfungsfach von der Schulbehörde genehmigt worden ist.

<sup>3)</sup> Das Fach kann nur als Fach für die mündliche Abiturprüfung gewählt werden.

**Anlage 3**

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 ~~und Abs. 2 Satz 3~~)

**Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler:  
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch	X	X
	Latein	X	X
	Griechisch	X	X
	Russisch	X	X
	Spanisch	X	X
	weitere Fremdsprachen <sup>1)</sup>	X	X
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	B	Politik-Wirtschaft	X
Geschichte		X	X
Erdkunde		X	X
Rechtswissenschaften <sup>1)</sup>		X	X
Philosophie <sup>1)</sup>		X	X
Pädagogik <sup>1)</sup>		X	X
Psychologie <sup>1)</sup>		X	X
Wirtschaftslehre <sup>1)</sup>		X	X
Religion		X	X
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie)	X	X
	Informatik <sup>1)</sup>	X	X

<sup>1)</sup> Wenn dieses Fach durch die Schulbehörde als Prüfungsfach genehmigt worden ist.

**Anlage 4**

(zu § 14 Abs. 1)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote**

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0



**Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote  
für den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Punkte	Durchschnittsnote
35 bis 36	4,0
37 bis 38	3,9
39 bis 40	3,8
41 bis 42	3,7
43 bis 44	3,6
45 bis 46	3,5
47 bis 48	3,4
49 bis 50	3,3
51 bis 52	3,2
53 bis 54	3,1
55 bis 57	3,0
58 bis 59	2,9
60 bis 61	2,8
62 bis 63	2,7
64 bis 65	2,6
66 bis 67	2,5
68 bis 69	2,4
70 bis 71	2,3
72 bis 73	2,2
74 bis 75	2,1
76 bis 78	2,0
79 bis 80	1,9
81 bis 82	1,8
83 bis 84	1,7
85 bis 86	1,6
87 bis 88	1,5
89 bis 90	1,4
91 bis 92	1,3
93 bis 94	1,2
95 bis 96	1,1
97 bis 105	1,0

**Muster für das Zeugnis am Ende des 12. Schuljahrgangs in der Qualifikationsphase der Freien  
Waldorfschule**

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

---

# ZEUGNIS

---

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_

hat den 12. Schuljahrgang der Qualifikationsphase vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ be-  
sucht.

## Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2. -zweite Seite-

Qualifikationsphase, \_\_\_ Schulhalbjahr      Schuljahr \_\_\_/\_\_\_

Name der Schule, Schulort \_\_\_\_\_

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

### LEISTUNGEN

	Fach	Nr.	Thema	Bewertung
Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau	P 1		-----	
	P 2		-----	
	P 3		-----	
A sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabengebiet			-----	
			-----	
			-----	
			-----	
B gesellschaftswissenschaftliches Aufgabengebiet			-----	
			-----	
			-----	
			-----	
C mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabengebiet			-----	
			-----	
			-----	
			-----	
	Seminarfach		-----	
	Sport		-----	
	Sport		-----	
Arbeitsgemeinschaften / Projektunterricht			-----	
			-----	
			-----	

Bemerkungen

-----

-----

Ort und Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Die Tutorin / Der Tutor

\_\_\_\_\_  
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift einer / eines Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

**Muster für das Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule**

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

---

# ABGANGSZEUGNIS

---

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_

hat die Qualifikationsphase vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ besucht.

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

**Leistungen**

Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau

Fächer	Ergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau

Fächer	Ergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

Fächer ohne Leistungsbewertung

Fächer

Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> ein.

Gleichstellungsvermerk:

Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I / dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss / dem Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I – Realschulabschluss / Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Siegel

\_\_\_\_\_  
Die Tutorin / Der Tutor

\_\_\_\_\_  
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum / Latinum / Große Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

<sup>2)</sup> Der entsprechende Abschluss ist einzusetzen.

**Muster für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für die Freie Waldorfschule**

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

---

# Z E U G N I S

## D E R A L L G E M E I N E N H O C H S C H U L R E I F E

---

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich nach dem Besuch der Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.2.1980 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung.



## Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2a. - zweite Seite - (ohne besondere Lernleistung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

### I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer <sup>1) 2)</sup>		Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>3)</sup>	
		schriftlich	mündlich		
1.	„eA“			12-fach	
2.	„eA“			12-fach	
3.	„eA“			12-fach	
4.				8-fach	

### II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer <sup>4)</sup>	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich	Schulhalbjah- resergebnisse		
5.		-----	4-fach	
6.		-----	4-fach	
7.			4-fach	
8.			4-fach	

### III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Gesamtsumme der schriftlichen Prüfungsfächer		mindestens 220, höchstens 660 Punkte		
Gesamtsumme der mündlichen Prüfungsfächer		mindestens 80, höchstens 240 Punkte		
Durchschnittsnote				<sup>5)</sup>

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das \_\_\_\_\_ <sup>6)</sup> ein.

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der  
Bundesrepublik Deutschland erworben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch - Französisch - Italienisch - Niederländisch - Russisch - Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.

<sup>2)</sup> Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

<sup>3)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

<sup>4)</sup> Im 7. und 8. Prüfungsfach können statt einer mündlichen Prüfung die Schulhalbjahresergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden

<sup>5)</sup> Wiederholung der Durchschnittsnote in **Worten**

<sup>6)</sup> Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum / Latinum / Große Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

## Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2b. - zweite Seite - (mit besonderer Lernleistung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

### I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer <sup>1) 2)</sup>		Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>3)</sup>	
		schriftlich	mündlich		
1.	„eA“			11-fach	
2.	„eA“			11-fach	
3.	„eA“			11-fach	
4.				7-fach	
Besondere Lernleistung				7-fach	

### II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer <sup>4)</sup>	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich	Schulhalbjahres- ergebnisse		
5.		-----	4-fach	
6.		-----	4-fach	
7.			4-fach	
8.			4-fach	

### III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Gesamtsumme der schriftlichen Prüfungsfächer		mindestens 220, höchstens 660 Punkte
Gesamtsumme der mündlichen Prüfungsfächer		mindestens 80, höchstens 240 Punkte
Durchschnittsnote		
	,	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das \_\_\_\_\_ <sup>6)</sup> ein.

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch - Französisch - Italienisch - Niederländisch - Russisch - Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.

<sup>2)</sup> Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

<sup>3)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

<sup>4)</sup> Im 7. und 8. Prüfungsfach können statt einer mündlichen Prüfung die Schulhalbjahresergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden

<sup>5)</sup> Wiederholung der Durchschnittsnote in **Worten**

<sup>6)</sup> Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum / Latinum / Große Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

**Muster für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

1. - erste Seite -

**Name der ausstellenden Schulbehörde**

---

**Z E U G N I S**  
**DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich vor der (Name der ausstellenden Schulbehörde) \_\_\_\_\_

der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Niedersachsen unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.9.1974 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung.

## Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

### I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer <sup>1)</sup>		Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>2)</sup>	
		schriftlich	mündlich		
1.	„eA“			12-fach	
2.	„eA“			12-fach	
3.	„eA“			12-fach	
4.				8-fach	

### II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich			
5.		-----	4-fach	
6.		-----	4-fach	
7.		-----	4-fach	
8.		-----	4-fach	

### III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Gesamtsumme der schriftlichen Prüfungsfächer		mindestens 220, höchstens 660 Punkte		
Gesamtsumme der mündlichen Prüfungsfächer		mindestens 80, höchstens 240 Punkte		
Durchschnittsnote				<sup>3)</sup>

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das \_\_\_\_\_ <sup>4)</sup> ein.

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

<sup>2)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

<sup>3)</sup> Wiederholung der Durchschnittsnote in **Worten**

<sup>4)</sup> Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum / Latinum / Große Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

**Muster für die Bescheinigung über eine nicht bestandene Abiturprüfung für die Freie Waldorfschule**

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

---

# B E S C H E I N I G U N G

---

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich nach dem Besuch der Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule ohne Erfolg der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.2.1980 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung.

## Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2a. - zweite Seite – (ohne besondere Lernleistung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

### I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer <sup>1)</sup>		Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>2)</sup>	
		schriftlich	mündlich		
1.	„eA“			12-fach	
2.	„eA“			12-fach	
3.	„eA“			12-fach	
4.				8-fach	

### II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer <sup>3)</sup>	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich	Schulhalbjah- resergebnisse		
5.		-----	4-fach	
6.		-----	4-fach	
7.			4-fach	
8.			4-fach	

Diese Bescheinigung schließt den Nachweis über das \_\_\_\_\_ <sup>4)</sup> ein.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

<sup>2)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

<sup>3)</sup> Im 7. und 8. Prüfungsfach können statt einer mündlichen Prüfung die Schulhalbjahresergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden

<sup>4)</sup> Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum / Latinum / Große Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

## Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2b. - zweite Seite - (mit besonderer Lernleistung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

### I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer <sup>1) 2)</sup>	„eA“	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>3)</sup>	
		schriftlich	mündlich	12-fach	
1.	„eA“			12-fach	
2.	„eA“			12-fach	
3.	„eA“			12-fach	
4.				7-fach	
Besondere Lernleistung				7-fach	

### II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer <sup>4)</sup>	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich	Schulhalbjah- resergebnisse	4-fach	
5.		-----	4-fach	
6.		-----	4-fach	
7.			4-fach	
8.			4-fach	

Diese Bescheinigung schließt den Nachweis über das \_\_\_\_\_ <sup>4)</sup> ein.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

<sup>2)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

<sup>3)</sup> Im 7. und 8. Prüfungsfach können statt einer mündlichen Prüfung die Schulhalbjahresergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden

<sup>4)</sup> Zutreffendes einfügen:

Kleine Latein / Latein / Große Latein / Graecum

Latein / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

**Muster für die Bescheinigung über eine nicht bestandene Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

1. - erste Seite -

**Name der ausstellenden Schulbehörde**

---

# BESCHEINIGUNG

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich vor der (Name der ausstellenden Schulbehörde) \_\_\_\_\_

der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Niedersachsen ohne Erfolg unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.9.1974 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005  
(Nds. GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung.



Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

**I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern**

Prüfungsfächer <sup>1)</sup>		Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>2)</sup>	
		schriftlich	mündlich		
1.	„eA“			12-fach	
2.	„eA“			12-fach	
3.	„eA“			12-fach	
4.				8-fach	

**II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern**

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich			
5.		-----	4-fach	
6.		-----	4-fach	
7.		-----	4-fach	
8.		-----	4-fach	

Diese Bescheinigung schließt den Nachweis über das \_\_\_\_\_ <sup>3)</sup> ein.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

<sup>2)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

<sup>3)</sup> Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum / Latinum / Große Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

**Mindestvoraussetzungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen sowie für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

	in Latein bzw. Griechisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum
1	bei der Abiturprüfung für Waldorfschülerinnen und -schüler	<ul style="list-style-type: none"> <li>durchgängiger Unterricht mindestens ab 9. Schuljahrgang, Versetzung in die Qualifikationsphase mit mindestens der Note „ausreichend“ und insgesamt mindestens 10 Punkten in <b>zwei aufeinanderfolgenden</b> Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei im <b>zweiten</b> mindestens 5 Punkte oder</li> <li>als Prüfungsfach in der mündlichen Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>als Prüfungsfach in der schriftlichen Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>als Prüfungsfach nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 in der Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>als schriftliches Prüfungsfach in der Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten</li> </ul>
2	bei der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler	<ul style="list-style-type: none"> <li>als Prüfungsfach in der mündlichen Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>als Prüfungsfach in der schriftlichen Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>als Prüfungsfach nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 in der Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>als schriftliches Prüfungsfach in der Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten</li> </ul>

**Muster für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife für die Freie Waldorfschule**

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

---

# BESCHEINIGUNG

## ÜBER DEN SCHULISCHEN TEIL DER FACHHOCHSCHULREIFE

---

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich nach dem Besuch der Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule der Prüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife unterzogen.

Frau / Herr \_\_\_\_\_

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 9 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ erworben.

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.2.1980 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung.

## Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2a. - zweite Seite – (ohne besondere Lernleistung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

### I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>1)</sup> (in einfacher Wertung)
	schriftlich	mündlich	
1.			
2.			
3.			

Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>1)</sup> (in einfacher Wertung)
	schriftlich	mündlich	
4.			

### II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau <sup>2)</sup>	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>1)</sup> (in einfacher Wertung)
	mündlich	Schulhalbjahresergebnisse	
5.		-----	
6.		-----	
7.			
8.			

### III. Berechnung der Gesamtpunktzahl und der Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl  
der 7 Prüfungsfächer gemäß  
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 AVO-WaNi

mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung

Durchschnittsnote

<sup>3)</sup>

Diese Bescheinigung schließt den Nachweis über das \_\_\_\_\_ <sup>4)</sup> ein.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet; es wird ggf. mathematisch gerundet.

<sup>2)</sup> Im 7. und 8. Prüfungsfach können statt einer mündlichen Prüfung die Schulhalbjahresergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden

<sup>3)</sup> Wiederholung der Durchschnittsnote in **Worten**

<sup>4)</sup> Zutreffendes einfügen:

Kleine Latein / Latein / Große Latein / Graecum

Latein / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

## Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2b. - zweite Seite - (mit besonderer Lernleistung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

### I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>1)</sup> (in einfacher Wertung)
	schriftlich	mündlich	
1.			
2.			
3.			

Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>1)</sup> (in einfacher Wertung)
	schriftlich	mündlich	
4.			
Besondere Lernleistung			

### II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau <sup>2)</sup>	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis (in einfacher Wertung)
	mündlich	Schulhalbjahresergebnisse	
5.		-----	
6.		-----	
7.			
8.			

### III. Berechnung der Gesamtpunktzahl und der Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl der 7 Prüfungsfächer gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 AVO-WaNi

mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung

Durchschnittsnote

<sup>3)</sup>

Diese Bescheinigung schließt den Nachweis über das \_\_\_\_\_ <sup>4)</sup> ein.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet; es wird ggf. mathematisch gerundet.

<sup>2)</sup> Im 7. und 8. Prüfungsfach können statt einer mündlichen Prüfung die Schulhalbjahresergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden

<sup>3)</sup> Wiederholung der Durchschnittsnote in **Worten**

<sup>4)</sup> Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum / Latinum / Große Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

**Muster für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

1. - erste Seite -

**Name der ausstellenden Schulbehörde**

---

# BESCHEINIGUNG

## ÜBER DEN SCHULISCHEN TEIL DER FACHHOCHSCHULREIFE

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich vor der (Name der ausstellenden Schulbehörde) \_\_\_\_\_

der Prüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Niedersachsen unterzogen.

Frau / Herr \_\_\_\_\_

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ erworben.

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.9.1974 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung.

## Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

### I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>1)</sup> (in einfacher Wertung)
	schriftlich	mündlich	
1.			
2.			
3.			

Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis <sup>1)</sup> (in einfacher Wertung)
	schriftlich	mündlich	
4.			

### II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung) mündlich	Gesamtergebnis (in einfacher Wertung)
5.		
6.		
7.		
8.		

### III. Berechnung der Gesamtpunktzahl und der Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl  
der 7 Prüfungsfächer gemäß  
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 AVO-WaNi

mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung

Durchschnittsnote




<sup>2)</sup>

Diese Bescheinigung schließt den Nachweis über das \_\_\_\_\_ <sup>3)</sup> ein.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

<sup>1)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet; es wird ggf. mathematisch gerundet.

<sup>2)</sup> Wiederholung der Durchschnittsnote in **Worten**

<sup>3)</sup> Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum / Latinum / Große Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife

Name der ausstellenden Schulbehörde

---

# Z E U G N I S

## D E R F A C H H O C H S C H U L R E I F E

---

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat durch Bescheinigung der \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ den schulischen Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

Sie / Er darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufsbezogenen Teils mit Datum vom \_\_\_\_\_ nachgewiesen und mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ <sup>1)</sup> damit die

### Fachhochschulreife

mit der Durchschnittsnote <sup>2)</sup>

--	--

erworben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 2.5.2005 [in der jeweils geltenden Fassung](#).

<sup>1)</sup> Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.

<sup>2)</sup> Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote nach Nr. 16.2 einzutragen.